



Stand 07/2023

Gewässerrandstreifen Karte „Arbeitsumgebung“

Derzeit wird in Kartenform eine **Arbeitsumgebung im Maßstab 1.25.000** dargestellt. Diese eingestellten Hinweiskarten haben keine rechtliche Wirkung. Für die Gewässer dieser Arbeitsumgebung werden sukzessive überprüfte Teilkarten veröffentlicht, welche aufzeigen, an welchen Gewässerabschnitten ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist. Die infolge des Volksbegehrens geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt aber auch ohne Karte – es gelten die Verhältnisse vor Ort.

Seit 24.06.2020 ist die Überprüfung der größeren Gewässer (Gewässer 1. und 2. Ordnung) abgeschlossen und die Kartendarstellung aktualisiert. Die kleineren Gewässer befinden sich landkreisweise in Bearbeitung.

1 Aktuelles

Schrittweise werden die landkreisweisen Teilkarten als Hinweiskarte im UmweltAtlas Bayern veröffentlicht. Zum 01.07.2021 wurden Teilkarten von folgenden 11 Landkreisen fertig gestellt:

- Altötting
- Coburg (Stadt)
- Coburg (Land)
- Eichstätt
- Ebersberg
- Erding
- Fürth (Land)
- Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim
- Neu-Ulm
- Schweinfurt (Stadt)
- Schweinfurt (Land)

Zum 01.07.2022 wurden weitere Teilkarten von 27 Städten und Landkreisen mit überprüften Fließgewässern und stehenden Gewässern hinzugefügt:

- Aschaffenburg (Land)
- Aschaffenburg (Stadt)
- Amberg
- Amberg-Weizsach
- Freising
- Fürth (Stadt)
- Günzburg
- Hof (Land)
- Hof (Stadt)
- Ingolstadt

- Kelheim
- Kronach
- Mühldorf a. Inn
- Memmingen
- München (Stadt)
- München (Land)
- Nürnberger Land
- Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Rhön-Grabfeld
- Rosenheim (Stadt)
- Straubing
- Straubing-Bogen
- Starnberg
- Traunstein
- Unterallgäu
- Weilheim-Schongau
- Weißenburg-Gunzenhausen

Zum 01.07.2023 wurden Teilkarten von 19 Städten und Landkreisen mit überprüften Fließgewässern und stehenden Gewässern hinzugefügt:

- Ansbach (Stadt und Landkreis)
- Berchtesgadener Land
- Cham
- Dachau
- Dillingen a. d. Donau
- Erlangen (Stadt)
- Erlangen-Höchstadt
- Garmisch-Partenkirchen
- Haßberge
- Bad Kissingen
- Kaufbeuren
- Landsberg am Lech
- Lichtenfels
- Main-Spessart
- Nürnberg (Stadt)
- Ostallgäu
- Rosenheim (Land)
- Wunsiedel

2 Hinweise zur Genauigkeit der Karte „Arbeitsumgebung“ im Maßstab 1:25.000

Die Fließgewässer sind auf Basis der Daten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung als Linien dargestellt, die Seen als Flächen. Kartengrundlage hierfür sind Karten im Maßstab 1:25.000. Diese Karten eignen sich somit nicht, um in sehr hohen Zoomstufen die Lage des Gewässers zu einzelnen Flurstücken genau zu bewerten. Denn diese Karten werden z.B. so erstellt, dass im angegebenen Maßstab auch eng beieinanderliegende Objekte (z.B. Straße und straßenbegleitendes Gewässer) noch getrennt voneinander erkennbar sind. Liegen Objekte in Natur eng nebeneinander, werden diese aus Darstellungsgründen in der Karte leicht auseinandergeschoben (kartographische Verdrängung). Der Darstellungsmaßstab reicht jedoch aus, um die gemeinten Gewässerabschnitte eindeutig zu identifizieren. Ebenso enthalten die Karten weitere Ungenauigkeiten wie nicht enthaltene Verrohrungen. Es gelten immer die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

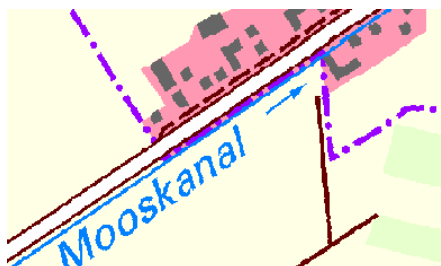


Abb. 1: Lage des Mooskanals auf der Karte

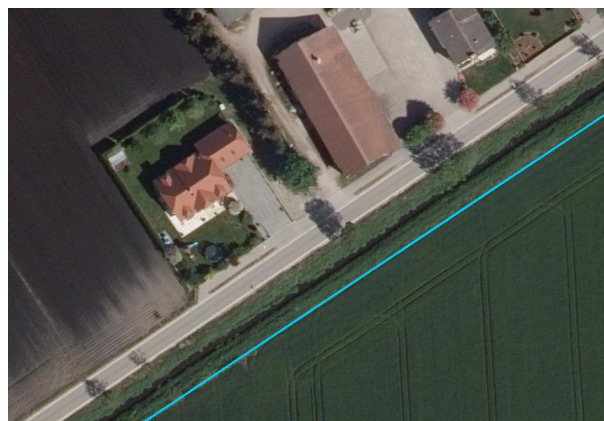


Abb. 2: Luftbild des Mooskanals

Um im Maßstab 1:25.000 noch getrennt sichtbar zu sein, wird der Mooskanal etwas von der Straße abgerückt dargestellt (Karte links). Zoomt man dagegen hinein und legt den Moosgraben aus der Karte links auf ein Luftbild, erkennt man die dadurch entstandene Lageungenauigkeit, kann das Gewässer aber trotzdem zuordnen.

3 Weitere Hinweise: Gewässerrandstreifen

Gesetzliche Grundlagen

Das Volksbegehren (VB) „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ hat zum 1. August 2019 zu einer Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geführt. Infolge dessen müssen Uferstreifen an bestimmten Gewässern angelegt werden.

Konkret gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie ein Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (Gewässerrandstreifen) entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstlicher Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Diese gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayNatschG.

Als Uferlinie gilt die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Art. 12 Absatz 1 BayWG). Im Interesse eines einheitlichen und praxisnahen Vollzugs der unterschiedlichen Vorgaben (u.a. AUM, Cross Compliance, Abstandsregelungen des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes beziehen sich auf die Böschungsoberkante) sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis wird empfohlen, wo vorhanden, die ausgeprägte Böschungsoberkante als Bezugslinie heranzuziehen.

Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit (Art. 21 BayWG). Neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung sind hier insbesondere auch der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Darüber hinaus gelten für natürliche und künstliche Gewässer die Regelungen des § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Somit muss ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern in Form einer ganzjährig begrünter Pflanzendecke eingehalten werden, wenn innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante (bzw. Mittelwasserlinie, falls keine Böschungsoberkante vorhanden) eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent vorliegt. Die Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung erfolgt mittels iBALIS, siehe UMS vom 17.04.2023, Az. 56a-U4541-2021/4-34.

Gesetz gilt auch ohne Karte

- Die infolge des Volksbegehrens **geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt aber auch ohne Kulisse** entsprechend des Gesetzestextes (Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG).
- Ein **Gewässerrandstreifen ist demnach an eindeutig erkennbaren Gewässern anzulegen**. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: Jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat. Dies gilt auch bei nur zeitweiser Wasserführung, wenn ein Gewässerbett (Kies, Schotter, Erdspuren) klar erkennbar ist.
- **Nur an folgenden Gewässern sind keine Gewässerrandstreifen** anzulegen:
 - o an eindeutig „**Grünen Gräben**“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind,
 - o **künstlichen Gewässern** (Ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer / Graben o.ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer.),
 - o **Be- und Entwässerungsgräben**, Teiche und Weiher von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes, gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist),
 - o an **Verrohrungen** sowie
 - o an **Straßenseitengräben**, soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen.

Insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Stand:

07/2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als

Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.